

Dominion - Parlament

Ehe sich das Parlament für die Osterferien versetzt, wurde noch von Hon. B. A. White das Budget für das kommende Jahr eingebracht. Das Budget zeigt deutlich, daß die Regierung nicht gesonnen ist, von ihrer Schuttpolitik abzulassen, im Gegenteil sind einige Artikel, die bisher auf der Freiliste waren, wieder mit Zoll belegt worden. Die Fabrikanten und Eisenbahnen sind natürlich genügend berücksichtigt worden, während der Farmer absolut nicht beachtet worden ist. Das einzige, was für den Farmer getan wurde, ist eine Herabsetzung des Zolles auf Binder und Grasmäher um 5 Prozent und auch dies ist noch weniger als man erwartet hatte, da die konservativen Blätter schon lange vor Einbringung des Budgets geschrieben hatten, daß der Zoll auf sämtliche landwirtschaftliche Geräte um 7 1/2 Prozent herabgesetzt werden würde.

Die Regierung hat damit eine Richtschnur der Farmer kundgegeben, wie sie es deutlicher nicht tun konnte, und jeder Farmer sollte im eigenen Interesse das jetzige Budget im Auge behalten, denn es wird wohl sehr bald wieder die Zeit kommen, wo sich die jetzt am Ruder befindlichen um die Gunst der Farmer bewerben werden, damit sie dem Farmer nachher noch besser das Fell über die Ohren ziehen können. In kurzen Worten läßt sich das Budget zusammenfassen: Mehr Schutz für die Fabrikanten und Eisenbahnen und dadurch erhöhte Lebensmittelpreise für die Farmer.

Freier Weizen bleibt dem Farmer nach wie vor unerreichbar, denn Herr Vorben sagt: Wir wollen erst mal abwarten, was nach Einführung der Sudon Van Eisenbahn werden wird, dann können wir ja die Sache nochmals besprechen.

In seinen Ausführungen erklärte Hon. White, daß die Frage des sogenannten "freien Weizens" die Regierung ernstlich während des abgelaufenen Jahres beschäftigt habe.

Durch den Untertariff, welcher am 31. Oktober 1913 in Kraft getreten ist, ist vorgesehen, daß Weizen, Weizenmehl und andere Getreideprodukte aus all denjenigen Ländern nach den Ver. Staaten frei eingeführt werden dürfen, welche auf diese Produkte keinen Zoll erheben.

Müßliche neue Erfindung

Ermöglicht es jedermann, Piano oder Orgel ohne Unterschied sofort zu spielen

Ein Meister in Detroit hat ein wunderbares neues System erfunden, welches jedem jedermann oder einem kleinen Kind in einem Augenblick das Spielen eines Pianos oder Orgels lehren kann. Dieses neue System, welches die Nummer 1 Methode genannt wird, wird in Canada von der Nummer 1 Methode Music Co., 400 Adelaide Street, West, in Toronto, vertrieben und da es sofort in jedem Orte bekannt machen wollen, machen sie folgende freie Versuche und halbe Preise-Effekte für unsere Leser.

Wer braucht kein Geld zahlen, bis er die neue Methode verstanden und damit zufrieden ist. Die Nummer 1 Methode ist eine Methode zum freien Spielen von Piano und Orgel, ohne daß man ein Cent bezahlen muß, wenn man sie nicht zu behalten wünscht. Es brauchen keine Vorlesungen bezahlt werden, da alles per Post gelernt wird. Schreibe nun einen Brief oder eine Postkarte an die Nummer 1 Methode Music Co., 400 Adelaide Street, West, in Toronto, Canada, indem du sagst: "Bitte senden Sie mir die Nummer 1 Methode für einen Tag zum Versuch." Wenn du beschreibst, daß du, nach dem Versuch, die Methode und die Nummer 1 Methode Music Co. nur \$5.00 kosten, obgleich der reguläre Preis derselben \$10 beträgt. Du sollst mit dem Schreiben nicht zahlen, da die Nummer 1 Methode Music Co. diese halbe Preis-Effekte nicht länger aufrecht erhalten wird. Solange wir die Methode und die Nummer 1 Methode Music Co. zum regulären Preis verkaufen werden.

Huck & Kleckner

Gemischte Warenhandlung.

Ribant, East-Island.

In Anbetracht der guten Ernte haben wir große Einkäufe in Getreide und Winterwaren gemacht. Wir erlauben also unsere Kunden, die neu angekommenen Waren zu begünstigen. Besondere Aufmerksamkeit lenken wir auf unsere vielen Herren-Überzieher, Kleiderstoffe, Winter-Unterzieher, Schuhe, Wämer, Anzüge, Möbel und besonders hohen Kleiderkörbe.

Huck & Kleckner

Ribant, East-Island.

schlüß, das Resultat dieser Entscheidungen abzuwarten, antwortet einen Schritt zu unternehmen, welcher so schwer und vielleicht nicht wieder gut zu machen ist. Wir sind für unsere Mühen in der Industrie und darauf auch für unsere Wirtschaft haben können. Ebenso könnte dieser Schritt unseren großen Transportgesellschaften Schaden zufügen, welcher nicht mehr gut gemacht werden kann, da der Verkehr von unseren Eisenbahnen möglicherweise in andere Wege geleitet wird. Inzwischen wird sich die Regierung demnach, eine Lösung zu finden für die Frage wie es möglich ist, für den Farmer des Westens einen möglichst hohen Preis dadurch zu sichern, daß wir die Ernte der Eisenbahnen und Eisenbahnen und der Lagerstätten zu erreichen versuchen. Dann wird sich augenblicklich eine ganz enorme Bürde auf den Schultern der Farmer des Westens.

Soweit die Ausführungen des Finanzministers in Bezug auf die Öffnung der Grenzen für die Produkte des Farmers des Westens.

Der Grundton der ganzen Ausführungen ist: Solange nur die reichen Mühlenbesitzer des Ostens und die Eisenbahnen nicht zu kurz kommen oder etwa gar Einbuße an ihren Geldbeuteln erleiden, kann ja der arme Farmer, der im Schweiße seines Angesichts und durch harte Arbeit sowie viele Entbehrungen sein Leben zu fristen versucht, verbunden. Etwas anderes konnte man von einer konservativen Regierung, die von den Geldbeuteln des Ostens aus Ruder gebracht wurde, nicht erwarten.

Ein anderer Teil der Budgetrede, der für unsere Farmer von Interesse ist, bezieht sich mit der Wiedereinführung des Zolles auf Drahtstabe und d. d. dafür maßgebend gewordenen Gründen. In Hamilton und Sidney seien zwei große Fabriken, welche teilweise still ständen und im Interesse dieser sei eine Einführung des Zolles notwendig. Der Vorschlag sei, daß bei der Wiedereinführung auf Drahtstabe ein Zoll von 25 Prozent und für alle anderen Länder \$3.50 per Tonne betragen.

Anbezug auf die landwirtschaftlichen Geräte bemerkt der Minister, daß nach sorgfältigen Erwägungen man zum Resultat gekommen wäre, daß es nur möglich sei, den Zoll auf eine Sorte von Geräten herabzusetzen, wenn man diese Industrie nicht beeinträchtigen wollte. In diese Kategorie gehören: "Harrows, Reapers, Binders und Mowers" diese würden von vier Firmen fabriziert, nämlich: Walker-Harris Co., International Harvester, Frost & Wood und der Rixon Co., Ingersoll. Diese Firmen haben gewisse Vorteile über die Fabrikanten anderer Sorten landwirtschaftlicher Geräte dadurch, daß sie schon einen Grad hoher Vollendung besitzen und sogar erfolgreich auf dem Weltmarkt mit anderen Fabrikanten konkurrieren können. Infolgedessen sei man zu dem Resultat gekommen, daß diese Industrien eine Ermäßigung des Zolles von 17 1/2 auf 12 1/2 Cent auszuhalten können.

Diese Ankündigung wurde auf konservativer Seite mit lautem Bravo begrüßt, und den Liberalen zugeworfen, warum sie sich nicht am Verfall der Industrie beteiligten. Von liberaler Seite wurde darauf erwidert, daß die Liberalen nicht eher ruhen würden, bis alle Zölle von landwirtschaftlichen Geräten entweder ganz entfernt oder zum mindesten ganz bedeutend herabgesetzt würden.

Ehe der Finanzminister diese Ankündigung machte, erwähnte er noch eine Resolution des Herrn Knowles, Moose Jaw, welche die Abschaffung der Zölle auf alle landwirtschaftlichen Geräte verlangte. Hon. White sagte, daß die Annahme dieser Resolution Freiheit bedeuten würde. Auf einen Zwischenruf, daß sie doch damit nur Freihandel in landwirtschaftlichen Geräten meine, erwiderte Hon. White, daß sie vollständigen Freihandel meine. Er fragte, was aus den Fabriken landwirtschaftlicher Geräte werden würde, wenn der Zoll auf diese Produkte aufgehoben würde. Der Fabrikant hätte einen Zoll auf sämtliche Sachen zu erlegen, welche für die Fabrikation solcher Geräte gebraucht würden. Warum sollte nun der Zoll für das fertige Produkt abgeschafft werden, wenn auf die Rohmaterialien Zoll bezahlt werden müßte. Die Vereinigten Staaten würden einfach unsere Fabrikanten dem Bankrott in die Arme treiben. Die Kosten der Fabrikation seien in den Vereinigten Staaten natürlich viel niedriger wie in Canada und die Frucht von Chicago nach Winnipeg sei niedriger, wie die Frucht von Hamilton, Ont., nach Winnipeg. Fortwährend erklärte der Finanzminister, daß in der Gerat-

Industrie ein Kapital von \$45,000,000 angelegt und gegen 10,000 Leute beschäftigt seien. Die von den Liberalen beantragte Politik freier Gerate würde ohne Zweifel diese Industrie zerstören, und dazu sei doch das Parlament nicht gewillt.

Herr Tariff wollte wissen, ob man denn untersucht habe, wieviel von den erwähnten Zahlen wirklich angelegtes Kapital und wieviel sogenannte gewässerte Aktien wären. Darauf erwiderte Herr White, daß man dies genau untersucht, und er selbst sich sogar davon überzeugt habe, daß diese Zahlen wirklich angelegtes Geld bedeuten.

Die Hauptaufgaben aus dem Budget sind folgende: Veranschlagte Einnahmen \$163,000,000, weniger gegen das Vorjahr \$11,000,000, Ueberschuß aus allen Konten zusammen genommen \$36,500,000; Ausgaben auf Kapitalkonto \$57,000,000; Zunahme der Nationalen Schuld \$19,000,000; Einnahme für 11 Monate \$597,420,545; Ausgabe für 11 Monate \$440,631,104; Amerikanische Differenz für freien Weizen und freies Mehl zurückgewiesen. Zoll auf Binder und Grasmäher um 5 Prozent ermäßigt. Erhöhung des Zol-

les auf Bausteine, künstl. Soda und Refining. Zoll wieder gelegt auf Drahtstabe. Holzstühle und bituminöse Kohle für Eisen- und Stahlfabrikation wird freigegeben. In der Fortsetzung der Debatte kritisierte Herr A. R. MacLean die Handlungsweise der Regierung, eine große Summe zu borgen, um einen Ueberschuß aufzuweisen zu können. Voriges Jahr hätte Herr S. B. Ames erklärt, daß es beinahe das erste Mal in der Geschichte Canadas sei, daß man einen Ueberschuß aufzuweisen könne. Dieses Jahr könne man das selbe nicht sagen, da das Geld, welches den Ueberschuß darstelle, geborgt sei. Gerade in diesem Jahr hätte die Regierung mehr geborgt wie in irgendeinem Jahre vorher in der Geschichte der Dominion.

Der jetzige Premier hatte einmal gesagt, als er noch in Opposition war, daß die hohen Ausgaben der liberalen Regierung Beweis dafür seien, daß Korruption herrsche. Würde es dem Premier passen, wenn man diese Erklärung dieses Jahr auf seine Regierung anwenden würde? Der Finanzminister hätte in seiner Rede einige Widersprüche gemacht. Einmal habe er gesagt, daß die konser-

vathe Partei fest an dem Prinzip des Schutzes festhalte, während er an einer anderen Stelle zugegeben, daß ein Schutztariff gewisse Uebel mit sich bringe. Wie könne man diese Widersprüche vereinen? Die Herabsetzung des Zolles auf ein paar landwirtschaftliche Geräte sei gar nichts wert für den Farmer des Westens, welcher wie gewöhnlich am schlechtesten wegkomme. Die \$5.00 welche er vielleicht für seinen Binder weniger zu zahlen haben werde, müsse er fünfzigmal wieder zahlen für andere Artikel, welche mit einem erhöhten Zoll belegt worden seien.

Ferner sagte Herr MacLean, er sei überzeugt, daß in dem Budget nichts von den hohen Lebensmittelpreisen erwähnt worden sei. Des Schlimmsten an der Sache sei, daß trotz der hohen Preise für Lebensmittel der Produzent nicht den entsprechenden Preis dafür erhalte.

Herr Ames wiederholte die alte Geschichte, daß die Öffnung der Grenzen nicht nur eine freie Einfuhr von Weizen und dessen freie Ausfuhr bedeuten würde. Was die Amerikaner wirklich wollten, sei ein freier Markt für ihr Mehl. Wenn es ihnen erst mal gelungen sei, die Mü-

lenindustrie zu ruinieren, würden sie dann denselben Prozeß mit allen anderen Industrien versuchen.

J. G. Turiff kritisierte die Regierung wegen ihrer Unterstützung an die C. N. R. Von den 50,000,000 welche die Regierung an die C. N. R. gegeben habe, gingen ungefähr \$12,000,000 an die Eisenbahn und der Rest in die Taschen von "Bill und Dan." Er sagte, daß die Farmer des Westens Millionen verlieren durch die Schließung der Grenzen, während man den reichen Geldbaronen ebenso viel in den Taschen werfe. Damit schloß die Debatte, welche erst nach den Osterferien wieder aufgenommen werden wird.

Bedenkamer Sieg der Scott Regierung.

Endlich wurde die Entscheidung in einem Falle abgegeben, welcher gegen Ende des Jahres 1911 begonnen wurde. Damals beantragte der Winnipeg Board of Trade eine Unterbindung der Frachttarife, da von verschiedenen Städten westlich von Winnipeg behauptet wurde, daß diese Winnipeg überzogen und dadurch Winnipeg ein Monopol als Verteilungszentrum geben. Die Unter-

(Fortsetzung auf Seite 15.)

Eine Akte, betreffend Landwirtschaftliche Genossenschaftliche Vereinigungen

(Beschlüssen am 19. Dez. 1913.)

Einige der wichtigsten Bestimmungen:

3. "Vorräte" bedeuten Bau- und Einbaumaterial, Feuerung, Mehl, Futtermittel und andere Bequemlichkeiten, welche in Car-Ladungen verpackt und von einem Speicher aus verteilt werden können. Das Wort soll nicht so ausgelegt werden können, als ob es sich auf den Klein- (Retail) Handel bezieht.

4. Fünf oder mehr Personen, welche wünschen, sich zu vereinigen, als eine eingetragene Vereinigung auf genossenschaftlicher Grundlage zum Zwecke der Produktion, des Einkaufs oder Verkaufes von Vieh, Farm-Erzeugnissen oder Vorräten, können in Gegenwart eines Zeugen eine handschriftliche Denkschrift über die Vereinigung im Duplikat unterschreiben und dafür sorgen, daß dieselbe in der Office des Registrars eingetragenen wird. (Derselben muß eine eidesstattliche Erklärung beigefügt sein, welche die Richtigkeit der Unterschriften bezeugt). Ueber die Form derselben befinden sich Vorschriften in dem Schema A dieses Gesetzes, sie kann aber auch in einer andern, dieser ähnlichen Form abgefaßt werden.

(2) Keine Vereinigung soll unter demselben Namen eingetragen werden, der für eine schon bestehende Vereinigung eingetragen ist, oder demselben so sehr gleicht, daß er leicht verwechselt werden kann. Das Wort "Limited" (m. b. S.) soll das letzte Wort im Namen einer jeden Vereinigung bilden, die auf Grund dieses Aktes gegründet wird. (3) Der Registrar soll auf jedem Duplikat der ihm über eine Vereinigung übermittelten Denkschrift ein Zeugnis eintragen, welches bestätigt, daß das Original der Denkschrift von ihm eingetragenen sei, und den Tag der Eintragung festlegt. (Schema B.) Und jede solche Eintragung soll ein zur Glaubhaftigkeit genügender Beweis sein von den Tatsachen, die darin festgelegt sind und zugleich von der Gründung der Vereinigung.

(4) Der Registrar hat dafür zu sorgen, daß die Nachricht von einer Gründung veröffentlicht wird für den Zeitraum von einem Monat in "The Saskatchewan Gazette" auf Kosten der Vereinigung. Er soll zur Zeit der Eintragung die Gebühren in Empfang nehmen, die für so die Veröffentlichung in dem Schema C dieses Aktes bestimmt sind.

Rechte der Vereinigung. 5. Nachdem die Denkschrift über die Vereinigung aufgenommen und die nötigen Gebühren bezahlt sind, sollen die Unterzeichneten der genannten Denkschrift eine juristische Person darstellen, welche das Recht hat, Grundbesitz in Saskatchewan zu erwerben und zu besitzen, um damit die Zwecke der Vereinigung zu betreiben, die Vereinigung zusammenzutreten ist. Auch hat sie das Recht, solches Eigentum zu verkaufen, zu verpfänden, in Pacht zu geben oder in anderer Weise darüber zu verfügen, wenn es nicht länger für die Zwecke der Vereinigung notwendig ist.

(2) Die Geschäfte der Vereinigung sollen nur in Baargeld ausgeführt werden. Kein Kredit soll gewährt werden, und weder die Direktoren oder Beamte noch Bediensteten oder Agenten der Vereinigung sollen das Recht haben, im Namen der Vereinigung Schulden zu machen, ausgenommen, um Geschäftsräumlichkeiten zu mieten, um die Löhne der Geschäftsführer und Dienstboten zu zahlen und anderen Verbindlichkeiten nachzukommen, die unternehmend sind.

Es wird aber bestimmt, daß die Vereinigung Bodeneigentum an Kredit laufen darf, welches als Geschäftsgrundbesitz benutzt werden soll und es soll der Vereinigung frei stehen, für so gekauften Eigentum eine rechtsgültige Hypothek zu geben als Sicherheit für den unbefristeten Rest der Kaufsumme.

(3) Jede Vereinigung soll als eine Gesellschaft im Sinne von Absatz 142 des Companies Act angesehen werden.

6. Es soll die Pflicht des Registrars sein, grundsätzliche Bestimmungen vorzubereiten und dieselben dem Vizepräsidenten oder Gouverneur in Verbindung mit der Ratversammlung vorzulegen. Diese grundsätzlichen Bestimmungen dürfen sich nicht im Gegensatz zu diesem Gesetz befinden, denn es erstreckt sich auf alle Vereinigungen, die auf Grund desselben in's Leben getreten sind.

(2) Jede Vereinigung soll das Recht haben, solche Ergänzungs-Verordnungen anzunehmen, die sich nicht im Gegensatz befinden zu den grundsätzlichen Bestimmungen, von denen man dagegen annehmen kann, daß sie für die Vereinigung dienlich sein werden.

(3) Keine Ergänzungs-Verordnungen sollen in Kraft treten, bevor sie vom Registrar gebilligt sind.

Kapital und Anteile. 7. Das Kapital einer jeden Vereinigung unter diesem Gesetz soll von solcher Höhe sein und in Anteile von solchen Beträgen eingeteilt werden, wie es die Denkschrift der Vereinigung festlegt.

(2) Das Kapital kann von Zeit zu Zeit erhöht oder vermindert werden durch eine Bestimmung der Vereinigung.

8. Benutzten 75 Prozent der Aktieninhaber einer jeden Vereinigung sollen Landwirte sein.

9. Die Anteile können durch Abschlagszahlungen bezahlt werden zu Zeiten und auf eine Art und Weise, wie es durch Bestimmungen bestimmt wird.

10. Ein Aktieninhaber soll nur Zinsen für den Betrag seiner Anteile erhalten, den er schon eingezahlt hat.

11. Anteile können abgetreten und übertragen werden, oder können auch von der Vereinigung wiedergekauft werden.

Es wird aber bestimmt, daß keine solche Abtretung, Uebertragung oder ein Rückkauf rechtsgültig sein soll, bis er von den Direktoren gebilligt und erlaubt ist.

Es wird ferner bestimmt, daß keine solche Abtretung, Uebertragung oder ein Rückkauf von den Direktoren gebilligt oder erlaubt werden darf, wenn dadurch die Gesamtheit der Aktieninhaber unter 5 oder die Zahl der Landwirte unter 75 Prozent gebracht würde.

12. Jeder Aktieninhaber soll den Gläubigern der Vereinigung gegenüber persönlich haftbar sein für Schulden und Zahlungsverpflichtungen.

13. Die Direktoren sollen den aus dem Geschäftsbetrieb der Vereinigung erwachsenden Nutzen wie folgt verteilen: (a) Indem sie nicht weniger als 10 Prozent des Reingewinns für einen Reserve-Fond absetzen, bis derselbe eine Höhe erreicht hat, daß er wenigstens 30 Prozent des eingezahlten Aktien-Kapitals beträgt; (b) Indem sie auf das eingezahlte Aktienkapital einen Zinsfuß zahlen, der 6 Prozent im Jahre nicht übersteigen darf; (c) Der übrige Reingewinn soll unter die Aktieninhaber der Vereinigung verteilt werden, ob sie nun Aktieninhaber sind oder nicht, im Verhältnis zu dem Umfang der Geschäfte, welche sie mit der Vereinigung gemacht haben; Es wird aber bestimmt, daß, wenn die Zusatzverordnungen der Vereinigung solches vorsehen, die einem Aktieninhaber der Vereinigung welcher nicht Aktieninhaber ist, schuldige Dividende von der Vereinigung zurückbehalten wird, und dem Aktieninhaber auf das Konto des Aktienkapitals aufgeschrieben werden kann, bis ein Betrag erreicht ist, der dem pari-Werte eines Anteils gleicht. Wenn eine solche Summe erreicht ist, dann soll dem Aktieninhaber ein Aktien-Zertifikat über einen Anteil gegeben werden und er soll dann später in gleicher Weise wie die anderen Aktieninhaber an der Verteilung der Dividende Anteil haben.

14. Bei den Versammlungen der Vereinigung soll jeder Aktieninhaber nur eine Stimme haben, ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihm besitzenden Anteile. Kein Aktieninhaber darf durch einen Stellvertreter seine Stimme abgeben lassen.

15. Die Direktoren sollen den aus dem Geschäftsbetrieb der Vereinigung erwachsenden Nutzen wie folgt verteilen:

(a) Indem sie nicht weniger als 10 Prozent des Reingewinns für einen Reserve-Fond absetzen, bis derselbe eine Höhe erreicht hat, daß er wenigstens 30 Prozent des eingezahlten Aktien-Kapitals beträgt; (b) Indem sie auf das eingezahlte Aktienkapital einen Zinsfuß zahlen, der 6 Prozent im Jahre nicht übersteigen darf; (c) Der übrige Reingewinn soll unter die Aktieninhaber der Vereinigung verteilt werden, ob sie nun Aktieninhaber sind oder nicht, im Verhältnis zu dem Umfang der Geschäfte, welche sie mit der Vereinigung gemacht haben; Es wird aber bestimmt, daß, wenn die Zusatzverordnungen der Vereinigung solches vorsehen, die einem Aktieninhaber der Vereinigung welcher nicht Aktieninhaber ist, schuldige Dividende von der Vereinigung zurückbehalten wird, und dem Aktieninhaber auf das Konto des Aktienkapitals aufgeschrieben werden kann, bis ein Betrag erreicht ist, der dem pari-Werte eines Anteils gleicht. Wenn eine solche Summe erreicht ist, dann soll dem Aktieninhaber ein Aktien-Zertifikat über einen Anteil gegeben werden und er soll dann später in gleicher Weise wie die anderen Aktieninhaber an der Verteilung der Dividende Anteil haben.

16. Der Registrar soll auf schriftliches Verlangen einen Abzug der grundsätzlichen Bestimmungen abgeben und ferner solche zusätzlichen Bestimmungen vorbereiten, wie sie für die Regelung, Führung und Verwaltung einer beabsichtigten Vereinigung unter dieser Akte dienlich sein können, vorausgesetzt, daß ein solches Erlauchen begleitet ist von einem Urnisi des Zweckes und des Geschäftsbetriebes einer solchen beabsichtigten Vereinigung, wie der genannten.

17. Der Vizepräsident - Gouverneur zusammen mit der Ratversammlung soll das Recht haben, alle Regulationen zu machen und alle Formen vorzuschreiben, welche dazu nötig sind, diese Akte zu verwalten und alle die Vorschriften zu erlassen, welche, ohne diese Akte zu widersprechen, geeignet erscheinen, die Durchführung seiner Vorschriften zu erleichtern.

Form der Denkschrift über die Vereinigung. 18. (Füge den Namen, Beschäftigung und Adresse eines jeden Unterzeichneten ein) wünschen, eine Vereinigung zu bilden nach den Bestimmungen des "Agricultural Co-operative Associations Act". Der Gesellschafts-Namen der Vereinigung soll sein (füge den Namen der Vereinigung ein), Limited. Und der Zweck, zu welchem die Vereinigung auf dem co-operativen Plane gegründet werden soll (füge die Zwecke ein, für welche die Vereinigung gegründet wird). Das Geschäfts-Kapital der Vereinigung soll aus einer Zahl von (füge die Zahl ein) Anteilen bestehen, jeder im Werte von (füge pari-Wert der Anteile ein). Die Namen der Direktoren, welche die Geschäfte der Vereinigung verwalten sollen, bis ihre Nachfolger auf Grund der Bestimmungen der zukünftigen Vereinigung ernannt sind, sind (füge die Namen ein). Die Hauptoffice der Vereinigung soll liegen in (füge den Orts-Namen ein) in der Provinz Saskatchewan.

Ausgefüllt in in der Provinz Saskatchewan am Tag des 191.....

Zeuge:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....